



Verordnung über die Berechtigung für die zentralen Personendatensammlungen

Inkrafttreten : 01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand Art. 1

Geltungsbereich Art. 2

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle Art. 3

Inkrafttreten Art. 4

Anhang – Berechtigungsregeln für die GERES-Plattform inklusive Stellungnahme Datenschutzaufsichtsstelle

Die Schulkommission Trub*Schachen erlässt die Verordnung gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾.

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.</p> <p>² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln für die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,b) beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,c) Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾). <p>² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung im Anhang aufgeführt.</p> <p>³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhangs erstellt.</p>
Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle	<p>Art. 3 Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle nimmt zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung, mit Vermerk im Anhang.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4 ¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Regelungen aufgehoben.</p>

Diese Verordnung wurde durch die Schulkommission am 10. März 2022 erlassen.

Trubschachen, 10. März 2022

Schulkommission Trub*Schachen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Stefan Thuner

Therese Wüthrich

Publikation

Der Erlass der «Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen» wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 11 vom 17. März 2022 publiziert.

¹⁾ BSG 152.05

²⁾ BSG 152.051

³⁾ BSG 152.04

Anhang – Berechtigungsregeln für die GERES-Plattform

GERES-Profil und - Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	
	Standardprofil 1: AHV - Nummer	
	Standardprofil 2: Heimatort / Staatsangehörigkeit	
	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	
	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	
	Standardprofil 5: Ausländerrecht	
	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	
	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	
	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	
	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	
	Standardprofil 10: Konfession	
	Standardprofil 11: Haushalt	
	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	
	Mutationsrecht	
	Historisierung	
	Datenraum	
	Alter	
	Geschlecht	
	Konfession	
	Staatsangehörigkeit	
	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	
	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	
	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen	
Systeme Antragsrecht: Gemeinderat		
(Campus (CMI Schule) Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG (CMI Schule) Zweck: Verwalten der Schüler/-innen durch die Schulleitung	X	X
	X	X
	-	-
	X	X
	X	X
	-	-
	-	-
	-	-
	X	X
	-	-
	-	-
	-	-
	-	-
	Gde	0- 17
	Alle	Alle
	-	-
	Alle	Alle
	Alle	Alle
	-	-

Stellungnahme Datenschutzaufsichtsstelle

Datum	Datenschutzaufsichtsstelle	Stellungnahme
01. März 2022	Fankhauser und Partner Roman Kauz	«Ich sehe aus Sicht der Datenschutzaufsicht (...) nichts, was verbessert werden könnte.»